

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                             |          |
|--------------|---------------------------------------------|----------|
| 21. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Januar 1968 | Nummer 7 |
|--------------|---------------------------------------------|----------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                        | Seite |
|----------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2170           | 28. 11. 1967 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers<br>Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Einrichtungskosten für kommunale<br>und freie gemeinnützige soziale Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe . . . . . | 68    |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum                                                             | Seite |
|-------------------------------------------------------------------|-------|
| Wichtiger Hinweis für den Abonnementsbezug bei der Post . . . . . | 78    |

## I.

2170

**Bestimmungen  
über die Gewährung von Landeszuschüssen zu  
den Einrichtungskosten für kommunale  
und freie gemeinnützige soziale Einrichtungen  
im Bereich der Sozialhilfe**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 11. 1967 —  
IV A 4 — 5720

**Anwendungsbereich**

- 1.1 Das Land gewährt nach diesen Bestimmungen Zuschüsse zu den Einrichtungskosten für kommunale und freie gemeinnützige soziale Einrichtungen, insbesondere für  
Altenheime und  
Heime der Offenen Tür für alte Menschen.  
Nach diesen Bestimmungen werden nicht gefördert die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge (vgl. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 3. 1960 — SMBl. NW. 21630) und die Einrichtung von Krankenhäusern, Pflegeheimen und gleichgestellten Einrichtungen sowie ihnen angeschlossenen \*Schwestern- und Personalwohnheimen (vgl. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 7. 1966 — SMBl. NW. 2170).
- 1.2 (1) Kommunale soziale Einrichtungen werden gefördert, wenn sie im Land Nordrhein-Westfalen liegen und ihre Träger Gemeinden oder Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen sind.  
(2) Freie gemeinnützige soziale Einrichtungen werden gefördert, wenn sie im Land Nordrhein-Westfalen liegen, ihre Träger im Land Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben und einem der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege angehörenden Spitzenverband angeschlossen sind.

**Arten der Zuschüsse**

- 2.1 Landeszuschüsse können für die Erstausrüstung der in Nr. 1.1 genannten neu erstellten Einrichtungen gewährt werden, sofern die Kosten nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe v. 7. 11. 1967 (SMBl. NW. 2170), den Wohnheimbestimmungen 1963 (SMBl. NW. 23723) und den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 (SMBl. NW. 2370) in der jeweils geltenden Fassung nicht zu den Baukosten nach DIN 276 gehören.
- 2.2 Landeszuschüsse zu den Kosten von Einrichtungsgegenständen können auch dann gewährt werden, wenn  
a) sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen, und zwar zum Ersatz und zur Ergänzung;  
b) es sich um die Einrichtung von Räumen handelt, die durch Nutzungsänderung den unter Nr. 1.1 genannten Zwecken zugeführt werden sollen.  
In diesen Fällen können Landeszuschüsse auch für solche Einrichtungsgegenstände gewährt werden, deren Kosten bei Neubaumaßnahmen nach DIN 276 zu den Baukosten gehören.
- 2.21 Landeszuschüsse zu Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen in bereits bestehenden Einrichtungen sind für Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände wie z. B. Anstaltskleidung, Wäsche, Bestecke, Geschirr nicht zu gewähren.

**Höhe der Zuschüsse**

- 3.1 Die Zuschüsse dienen der Restfinanzierung und sollen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Trägers nicht mehr als 50 % der als angemessen anerkannten Beschaffungskosten betragen, es sei denn, daß beispielhafte Lösungen versucht oder neue Entwicklungen erprobt werden sollen.

**Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- 4.1 (1) Für die Gewährung von Landeszuschüssen gelten die Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 bzw. die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 (SMBl. NW. 6300), soweit diese Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.  
(2) Die Landesmittel sollen gezielt eingesetzt werden.  
(3) Landeszuschüsse können auch dann gewährt werden, wenn der Träger nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Einrichtung ist, mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten jedoch einen langfristigen, d. h. mindestens 10jährigen Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat.
- 4.2 Die Förderung mit Landesmitteln setzt den Nachweis voraus, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 4.3 Auf die Gewährung von Landeszuschüssen besteht kein Anspruch.

**Verfahren**

- 5.1 Der Träger der Einrichtung beantragt die Gewährung eines Landeszuschusses nach Formblatt (Anlage 1) mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde. Träger freier gemeinnütziger sozialer Einrichtungen reichen den Antrag über ihren Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege ein.
- 5.2 (1) Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband, in dessen Bereich die Einrichtung liegt.  
(2) Der Landschaftsverband prüft die Anträge  
a) bei Trägern von kommunalen sozialen Einrichtungen unter Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde  
b) bei Trägern von freien gemeinnützigen sozialen Einrichtungen unter Beteiligung des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege  
in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.  
(3) Anträge auf Gewährung eines Landeszuschusses für die Erstausrüstung neu erstellter Einrichtungen sind als Ergänzungsförderung der vorangegangenen Baumaßnahmen anzusehen. Soweit die Bewilligungsbehörde bereits zu den Kosten der Baumaßnahme Landesmittel gewährt hat, kann auf eine gesonderte Prüfung der Wirtschaftslage verzichtet werden.  
(4) Soweit es sich um Anträge handelt, die nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen, hat  
a) bei kommunalen sozialen Einrichtungen die Kommunalaufsichtsbehörde darzulegen, daß der Träger unter Berücksichtigung seiner Finanzlage und seiner übrigen Aufgaben die Deckung der vorgesehenen Ausgaben ohne ernstliche Gefährdung seiner unabwiesbaren anderen Aufgaben nicht vornehmen kann,  
b) bei freien gemeinnützigen sozialen Einrichtungen der zuständige Spitzenverband zur Dringlichkeit und Notwendigkeit des Landeszuschusses Stellung zu nehmen und u. a. darzulegen, daß die Wirtschaftslage des Trägers die Hergabe eines Landeszuschusses rechtfertigt.

- 5.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt im Rahmen der vom Arbeits- und Sozialminister zur Unterverteilung bewilligten Haushaltsmittel und der erlassenen Richtlinien und Weisungen einen Bewilligungsbescheid nach Formblatt (Anlage 2).

Landeszuschüsse für die Erstausrüstung neu erstellter Einrichtungen können auch in Teilbeträgen innerhalb von zwei Jahren gewährt werden. Der erste Teilbetrag darf frühestens in dem der voraussichtlichen Inbetriebnahme vorhergehenden Jahr gewährt werden. Bei Gewährung von Zuschüssen von über 50 000,— DM ist Nr. 13 Satz 3 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO bzw. Nr. 14 Satz 3 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO zu beachten.

Anlage

Anl.

- 5.4 Die Bewilligungsbehörde zahlt den Landeszuschuß an den Antragsteller unter Beachtung der Nr. 14 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO bzw. Nr. 15 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO aus.
- 5.5 Bei Gewährung des Zuschusses hat der Träger schriftlich eine rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Gegenstände, soweit es sich nicht um Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände (vgl. Nr. 2.21) handelt, bis zu ihrer völligen Abschreibung ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben. Diese Einrichtungsgegenstände sind besonders zu inventarisieren.
- 5.6 Läßt sich die Zweckbestimmung der Einrichtung oder des geförderten Gegenstandes nicht erhalten oder tritt ein Wechsel des Trägers der Einrichtung ein, ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher unter eingehender Darstellung der Gründe Mitteilung zu machen und ggf. ein Antrag auf Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung zu stellen. Die Bewilligungsbehörde führt hierüber die Entscheidung des Arbeits- und Sozialministers herbei.
- 5.7 (1) Der Zuschuß kann aus den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Gründen zurückgefordert werden, insbesondere, wenn die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn der Verwendungszweck ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde geändert wird.
- (2) Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Landes jeweils geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an bis zum Tage der Rückzahlung zu verzinsen. Die Rückzahlungsforderung kann als öffentlich-rechtliche Forderung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden (§ 1 des Landesvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

### Verwendungsnachweis

- 6.1 (1) Für die Vorlage des Verwendungsnachweises gelten bei kommunalen Trägern die Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 und bei freien gemeinnützigen Trägern die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluß der Maßnahme dem Landschaftsverband zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Landschaftsverband prüft den Verwendungsnachweis und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung. Eine Ausfertigung ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen und eine zweite — bei freien gemeinnützigen Trägern mit Belegen — der rechnungsliegenden Kasse zuzuleiten.
- (4) Der Arbeits- und Sozialminister ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes wird hierdurch nicht berührt.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- 7.1 Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers.
- 7.2 Diese Bestimmungen sind ab 1. 1. 1967 anzuwenden. Soweit Bewilligungen nach den bisher geltenden Bestimmungen erteilt worden sind, hat es hierbei sein Bewenden.



Anlage 1

Antragsteller

den

An den

Direktor des Landschaftsverbandes

in

**Antrag  
auf Gewährung eines Landeszuschusses nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Einrichtungskosten für kommunale und freie gemeinnützige soziale Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe v. 28. 11. 1967 (SMBL. NW. 2170)**

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Allgemeine Angaben**

1. Bezeichnung, Sitz und Rechtsform der Einrichtung

2. Zweckbestimmung der Einrichtung

3. Name, Sitz und Fernruf des Trägers (Antragstellers)

vertreten durch

4. Register beim Amtsgericht (Vereinsregister, Genossenschaftsregister und dgl. mit Reg.Nr.)

5. Eigentümer der Einrichtung (ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse) bzw. Träger des Erbbaurechts

6. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Kommunalaufsichtsbehörde

7. Bankkonto Nr.

bei

8. Art der Buchführung

9. Vertretungsberechtigung

10. Zeichnungsbefugnis für Anweisungen

11. Sind gegen die Einrichtung oder gegen die in Ziff. 3 und 5 genannten Personen Zwangsvollstreckungs-, Offenbarungseid-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren anhängig?

12. Werden die Jahresabschlüsse regelmäßig geprüft?

ja / nein. Prüfer .....

13. a) Zahl der Bettplätze bzw. Plätze .....

(entfällt bei Heimen der Offenen Tür für alte Menschen)

- b) Zahl, Art und Größe der zur Verfügung stehenden Räume .....

(nur auszufüllen bei Heimen der Offenen Tür für alte Menschen)

## II. Erklärungen

1. Wir verpflichten uns,

- a) den Landeszuschuß nur insoweit und nicht eher anzufordern, als er zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird,
- b) bis spätestens zwei Monate nach Abschluß der Maßnahme den Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung entsprechend der Nr. 6.1 der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Einrichtungskosten für kommunale und freie gemeinnützige soziale Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe v. 28. 11. 1967 einzureichen.

2. Wir erklären uns damit einverstanden, daß eine Abschrift des Bewilligungsbescheides dem Spitzenverband zugeleitet wird.\*)

3. Wir erklären, daß die Angaben im Antrag und in den Anlagen wahrheitsgemäß sind.

4. Wir verpflichten uns,

- a) die uns nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Einrichtungskosten für kommunale und freie gemeinnützige soziale Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe v. 28. 11. 1967 (SMBI. NW. 2170) und nach dem Bewilligungsbescheid obliegenden Pflichten und Auflagen zu erfüllen,
- b) den Landeszuschuß nur zur Beschaffung solcher Gegenstände zu verwenden, für die auf Grund des Förderungsantrages ein entsprechender Bewilligungsbescheid ergangen ist und für die in dem Jahr der Bewilligung Zahlungsverbindlichkeiten entstehen.

den ..... 19 .....

(Unterschrift des Antragstellers)

\* ) entfällt bei Trägern von kommunalen sozialen Einrichtungen.

**B. Besonderer Teil****I. Anlage zum Antrag nach Nr. 2.1 der Bestimmungen**

## 1. Genaue Bezeichnung und Zweckbestimmung der neu erstellten Einrichtung

.....

.....

.....

## 2. Der Bau der Einrichtung ist durch .....

.....  
 gefördert worden. Ablichtung des Bewilligungsbescheides ist beigelegt.

## 3. Voraussichtliche Inbetriebnahme der Einrichtung .....

## 4. Nachfolgende Einrichtungs-, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände sollen beschafft werden (Positionen einzeln angeben, evtl. auf Beiblatt):

| Lfd.<br>Nr. | Bezeichnung des Gegenstandes | Anschaffungskosten | davon        |              |
|-------------|------------------------------|--------------------|--------------|--------------|
|             |                              |                    | 19....<br>DM | 19....<br>DM |
| 1.          | .....                        | .....              | .....        | .....        |
| 2.          | .....                        | .....              | .....        | .....        |
| 3.          | .....                        | .....              | .....        | .....        |
| 4.          | .....                        | .....              | .....        | .....        |

## 5. \*) Zur Finanzierung können folgende Mittel nachgewiesen werden:

aa) Eigenmittel ..... DM

bb) Fremdmittel

**Herkunft****Höhe**

|       |           |          |
|-------|-----------|----------|
| ..... | DM        | .....    |
| ..... | <u>DM</u> | ..... DM |

b) bei welchen anderen Stellen und in welcher Höhe  
 sind Anträge auf Gewährung öffentlicher Mittel für  
 den gleichen Zweck gestellt worden.

**Stelle****Höhe**

|       |           |          |
|-------|-----------|----------|
| ..... | DM        | .....    |
| ..... | <u>DM</u> | ..... DM |

c) erbeter Landeszuschuß (= ... % der Beschaf-  
 fungskosten)

..... DM

insgesamt ..... DM

19....

(L. S.)

Unterschrift des Antragstellers

\*) Der beantragte Landeszuschuß und die sonstigen Mittel müssen der Aufstellung nach Jahresbeträgen entsprechen. Für das 2. Jahr ist ein neuer Antrag zu stellen.

**II. Anlage zum Antrag nach 2.2 der Bestimmungen**

1. Nachfolgende Einrichtungsgegenstände sollen zum Ersatz bzw. zur Ergänzung oder zur Einrichtung von Räumen, die durch Nutzungsänderung den unter Nr. 1.1 der Bestimmungen genannten Zwecken zugeführt werden sollen, beschafft werden.

(Positionen einzeln angeben, evtl. auf Beiblatt)

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Gegenstandes | Anschaffungskosten<br>DM |
|----------|------------------------------|--------------------------|
|----------|------------------------------|--------------------------|

2. Zur Finanzierung können folgende Mittel nachgewiesen werden:

aa) Eigenmittel

DM

bb) Fremdmittel

**Herkunft**

**Höhe**

DM

DM

DM

- b) bei welchen anderen Stellen und in welcher Höhe sind Anträge auf Gewährung öffentlicher Mittel für den gleichen Zweck gestellt worden

**Stelle**

**Höhe**

DM

DM

DM

- c) erbetener Landeszuschuß (= ... % der Beschaffungskosten)

DM

insgesamt

DM

3. Welche Mittel sind insgesamt in den letzten 5 Jahren zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen der in Nr. 1 genannten Art aufgewendet worden?

DM

4. In welcher Höhe sind Landesmittel zur Finanzierung dieser Aufwendungen gewährt worden?

19.....

DM

19.....

DM

19.....

DM

19.....

DM

19.....

DM

insgesamt

DM

## Anlage 2

....., den .....  
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Zuwendung aus den Mitteln für .....  
(Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)

Kap. .... Titel ..... Rechnungsjahr .....

Vorgang: Antrag des .....  
(Bezeichnung des Antragstellers)

I. Ergebnis der Prüfung des Antrages (Nr. 10 Abs. 5 der Richtlinien NW [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO bzw. Nr. 11 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO; [beachte insbesondere §§ 26, 30, 32, 42, 43, 45 b RHO]):

.....  
.....  
.....

Es wird daher eine Zuwendung von ..... DM aus .....  
(Angabe der Haushaltsstelle)  
für das Rechnungsjahr ..... zur Restfinanzierung bewilligt.

II. An

.....  
in .....

**Bewilligungsbescheid**  
über die Gewährung eines Landeszuschusses  
aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers des Landes NW

1. Auf Grund Ihres Antrages vom ..... bewillige ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der beigefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO — an Gemeinden und Gemeindeverbände“<sup>1)</sup> — (SMBl. NW. 6300) und nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Einrichtungskosten für kommunale und freie gemeinnützige soziale Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe v. 28. 11. 1967 (SMBl. NW. 2170) für das Rechnungsjahr ..... einen Landeszuschuß in Höhe von

..... DM

i. W.: „..... Deutsche Mark“

Der Zuschuß wird als Restfinanzierung zu den als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten von ..... DM gewährt.

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

## 2. Verwendungszweck:

Außer dem bewilligten Landeszuschuß sind folgende Eigenmittel und Finanzierungsbeiträge Dritter aufzuwenden:

3. Der Betrag wird nach Abruf überwiesen. Er darf nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als er zur Erfüllung fälliger Forderungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird. Letzter Abruftermin ist der 15. 12. 19..... Bis zum 1. .... 19..... ist mir zu berichten, ob der Zuschuß im Laufe des Rechnungsjahres noch zweckentsprechend verausgabt werden kann. Die nach Nr. 5.5 der Bestimmungen erforderliche rechtsverbindliche Erklärung ist rechtzeitig vor Abruf des Zuschusses abzugeben.

## 4. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht mit folgenden Auflagen:

- a) Die Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Einrichtungskosten für kommunale und freie gemeinnützige soziale Einrichtungen v. 28. 11. 1967 (SMBL. NW. 2170) sind einzuhalten.
- b) Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgetreten werden.
- c) Die aus Landesmitteln beschafften Gegenstände mit Ausnahme von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen (z. B. Anstaltskleidung, Wäsche, Bestecke, Geschirr) sind bis zu ihrer völligen Abschreibung zu inventarisieren.
- d) Eine Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung oder des geförderten Gegenstandes oder ein Wechsel des Trägers ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen und ggf. vorher ein Antrag auf Genehmigung der Änderung zu stellen.
- e) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluß der Maßnahmen in zweifacher Ausfertigung
  - bei kommunalen Trägern entsprechend Nr. 5 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände — <sup>1)</sup>)
  - bei freien gemeinnützigen Trägern entsprechend Nr. 6 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO (mit Belegen) — <sup>1)</sup>)
 mir vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung. Zwei Vordrucke des Musters nach Anlage 4 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO <sup>1)</sup>) bzw. der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO <sup>1)</sup>) sind beigelegt.
- f) .....
- g) .....

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

- 5.1 Dieser Bewilligungsbescheid kann zurückgezogen werden, wenn
- a) der Antragsteller unrichtige Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat,
  - b) Auflagen nicht erfüllt werden,
  - c) der Zuschuß nicht zu dem angegebenen Zweck verwendet wird,
  - d) ohne Genehmigung die Zweckbestimmung der Einrichtung oder des geförderten Gegenstandes geändert oder ein Wechsel des Trägers vorgenommen wird.
- 5.2 (1) Nach Zurücknahme des Bewilligungsbescheides ist der Zuschuß der Bewilligungsbehörde zurückzuerstat-  
ten zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 2 v.H. über dem jeweils für Kassenkredite des Landes gelten-  
den Zinsfuß der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an bis zum Tage der  
Rückzahlung.
- (2) Nach Zurücknahme des Bewilligungsbescheides nach 5.1 d) sind die aus dem Landeszuschuß beschafften  
Gegenstände zum höchstmöglichen Preis zu veräußern. Der Erlös ist über die Bewilligungsbehörde an das  
Land abzuführen.
- 5.3 Bei Minderung der durch den Bewilligungsbescheid als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten oder  
bei nachträglicher Überfinanzierung (Zuschüsse Dritter) ist der Zuschuß in entsprechender Höhe unverzüg-  
lich der Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.
6. Das Prüfungsrecht nach den „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen  
des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände“ (Nr. 6 und 7) <sup>1)</sup> bzw. „Allgemei-  
nen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO“  
(Nr. 7 und 8) <sup>1)</sup> wird für die Verwaltung und den Landesrechnungshof vorbehalten.
7. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

#### Anlagen

---

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

## II.

### Wichtiger Hinweis für den Abonnementsbezug bei der Post

Im Abonnement können das Gesetz- und Verordnungsblatt und das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Ausgaben A, B und C — weiterhin nur über die Post bezogen werden. Die Neuordnung des Postzeitungsdienstes und die Einführung der Mehrwertsteuer geben Anlaß zu folgenden Hinweisen:

**a) Postabonnement**

Das Bezugsgeld wird von der Post in der Zeit vom 10. bis 16. des Monats vor Quartalsbeginn eingezogen. Bis zum 20. des Monats besteht noch die Möglichkeit, das Bezugsgeld mit einem Zeitungszahrschein bar bei der Post einzuzahlen. Wurde das Bezugsgeld nicht bis zum 20. des Einziehmonats gezahlt, gilt das Abonnement bei der Post als abbestellt.

Wenn die Bezugsgelder nicht bar bezahlt werden sollen, empfehlen wir, das Bezugsgeld vom Postscheckkonto abbuchen zu lassen. Formblätter zu „Anträgen auf Abbuchung von Bezugsgeld“ können bei jedem Absatzpostamt angefordert werden. Eine andere Möglichkeit des Bezugs gibt es nicht.

**b) Mehrwertsteuer**

Die Postquittungen enthalten keinen Hinweis auf die Mehrwertsteuer. Aus diesem Grund wird im Impressum bekanntgegeben, welcher Mehrwertsteuersatz in den Bezugsgeldern enthalten ist. In Verbindung mit dem Impressum wird die Postquittung vom Finanzamt als Beleg für die Mehrwertsteuer anerkannt. Gesonderte Quartalsrechnungen mit Angabe der Mehrwertsteuer können vom Verlag nicht ausgestellt werden.

— MBL NW. 1968 S. 78.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 13,20 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.